

Onderka/Pießkalla

Anwaltsgebühren in Verkehrssachen

AnwaltsGebühren

Anwaltsgebühren in Verkehrssachen

6. Auflage 2021

Begründet von
Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Julia Bettina Onderka, Bonn

Fortgeführt von
Rechtsanwalt
Dr. Michael Pießkalla, LL.M.Eur., München



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Onderka/Pießkalla, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen sowie für die Abrechnung von Unfallmandanten trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungs- sowie Berechnungsbeispiele.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2021 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1639-6

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Für Judith, Thomas und Christian

Vorwort

Die verkehrsrechtliche Mandatsbearbeitung gehört bis heute zum „Brot und Butter“-Geschäft vieler, gerade kleinerer und mittelständischer, Rechtsanwaltskanzleien. Dass eine effektive Bearbeitung des jeweiligen Auftrages – hierzu gehören Fälle aus dem Zivilrecht genauso wie solche aus dem Ordnungswidrigkeiten-, dem Straf- und Fahrerlaubnisrecht – fundierte Kenntnisse der jeweiligen Rechtsmaterie erfordern, versteht sich dabei von selbst. Der Begriff des „Massengeschäftes“ kann nämlich keineswegs mit „Einfachheit“ gleichgesetzt werden. Zusätzlich sollten aber auch die einschlägigen Vorschriften des Gebührenrechts bekannt sein. Wer hier nachlässig vorgeht, verschenkt bares Geld. Dies gilt für die Abrechnung nach den Vorschriften des RVG und bei Vergütungsvereinbarungen gleichermaßen.

Die freundliche Aufnahme der Voraufgaben des Buches zeigt nicht nur die hohe praktische Bedeutung des Verkehrsrechts für die anwaltliche Tätigkeit, sondern auch das Bewusstsein vieler Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dass praktische Ratgeber zum Gebührenrecht einen sinnvollen Beitrag leisten können, die Abrechnung gegenüber Mandanten und Rechtsschutzversicherern, die in vielen Fällen Kostendeckung übernehmen und nicht selten dazu neigen, Gebührenkürzungen vorzunehmen, zu optimieren.

Die Begründerin und bisherige Alleinautorin *Dr. Julia Bettina Onderka* hat sich, gemeinsam mit dem Verlag, entschieden, die Bearbeitung des Werkes künftig Herrn Rechtsanwalt *Dr. Michael Pießkalla* aus München anzuvertrauen. Dem neuen Autor ist die Verantwortung, die er hiermit übernimmt, bewusst. Der Verlag und das Autorenteam möchten diese Gelegenheit nutzen, die Bandbreite des Werkes zugleich ein wenig zu erweitern. Als Ergänzung zum bisherigen und auch künftig im Fokus stehenden Bereich des Verkehrszivilrechts enthält die 6. Auflage daher Kapitel zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie zum Fahrerlaubnisrecht. Gerade der letztgenannte Bereich fristet bei vielen Verkehrsrechtlerinnen und Verkehrsrechtlern in Anbetracht der oftmals attraktiven Gegenstandswerte zu Unrecht ein Schattendasein. Die zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen des RVG werden in der Darstellung bereits in vollem Umfang berücksichtigt.

Die Autoren und der Verlag hoffen, dass dem vorliegenden, aktualisierten und zugleich maßvoll erweiterten Werk auch in Zukunft jener Erfolg vergönnt ist, der die Voraufgaben auszeichnete.

Bonn/München, im Februar 2021

Dr. Julia Bettina Onderka
Dr. Michael Pießkalla, LL.M.Eur

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	17
§ 1 Die Tätigkeit im Verkehrszivilrecht	19
A. Außergerichtliche Tätigkeit.	19
I. Einleitung.	19
II. Beratung.	19
1. Auftrag	19
a) Abgrenzung zum Gutachtauftrag	20
b) Abgrenzung zum Prozessauftrag	20
c) Abgrenzung zum Vertretungsauftrag	21
2. Tätigkeit	22
3. Vergütung	22
4. Anrechnung	24
5. Erstberatung eines Verbrauchers.	26
a) Erstberatung	26
b) Verbraucher	27
c) Höhe der Gebühr	28
6. Mischangelegenheiten	28
7. Rechtsschutzversicherung	29
a) Eingeschränkter Leistungsumfang nach ARB	29
b) Rationalisierungsabkommen	30
III. Gutachten	31
IV. Vertretung	32
1. Auftrag	32
a) Abgrenzung zum Beratungsauftrag.	33
b) Abgrenzung zum Klageauftrag	34
c) Abgrenzung zum einfachen Schreiben.	36
2. Tätigkeit	39
a) Allgemeines	39
b) Besprechungen und Beweisaufnahmen	39
c) Kostendeckungszusage	41
d) Erstellung eines Aktenauszuges.	42
3. Vergütung	44
a) Angelegenheit	44
b) Schwellenwert	46
c) Darlegung der Einzelumstände	48
d) Einzelumstände	51
e) Vergütungsvereinbarung	54

4. Anrechnung	55
5. Abrechnungsgrundsätze	55
a) Allgemeines	55
b) Teilerledigungen	56
c) Verzicht durch Liquidation nach den Abrechnungsgrundsätzen	58
6. Rationalisierungsabkommen	60
V. Außergerichtliche Einigung	61
1. Auftrag	61
2. Einigung	62
a) Allgemeines	62
b) Abfindungsvereinbarung	63
c) Abrechnungsschreiben	64
3. Vergütung	65
4. Abrechnungsgrundsätze	66
5. Rechtsschutzversicherung	66
a) Leistungsumfang nach ARB	66
b) Rationalisierungsabkommen	68
VI. Mehrere Auftraggeber	68
1. Allgemeines	68
a) Getrennte Aufträge	68
b) Gemeinsamer Auftrag	69
2. Auswirkungen des Schwellenwertes	71
3. Abrechnungsgrundsätze	72
VII. Hebegebühr	72
B. Gerichtliche Tätigkeit in der 1. Instanz	73
I. Allgemeines	73
II. Verfahrensgebühr	73
1. Allgemeines	73
2. Auftrag	74
a) Abgrenzung zur Geschäftsgebühr	75
b) Entstehen der Gebühr	76
c) Prozessführungsbefugnis des Versicherers	77
3. Höhe der Gebühr	77
a) Vorzeitige Beendigung	77
b) Einigung über nicht anhängige Ansprüche	78
c) Mehrere Auftraggeber	78
d) Verbindung von Verfahren	80

4. Anrechnung der Geschäftsgebühr	83
a) Zeitlicher Zusammenhang	83
b) Personeller Zusammenhang	84
c) Sachlicher Zusammenhang	85
d) Umfang der Anrechnung	85
aa) Anwendung der Anrechnungsgrenze	86
bb) Gerichtlicher Gegenstandswert geringer.	87
cc) Gerichtlicher Gegenstandswert höher	88
5. Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer	89
III. Terminsgebühr.	91
1. Auftrag	91
2. Termin	92
a) Gerichtliche Verhandlung.	92
b) Sachverständigentermin	93
c) Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts	93
3. Vergütung	96
4. Verbindung von Verfahren	97
a) Derselbe Prozessbevollmächtigte	97
b) Verschiedene Prozessbevollmächtigte	99
IV. Einigungsgebühr	99
1. Auftrag	99
2. Einigung	100
3. Vergütung	101
4. Rechtsschutzversicherung	101
V. Mehrere Auftraggeber	103
1. Mehrere Verfahren	103
2. Einheitliches Verfahren	104
a) Verschiedene Gegenstände	104
b) Derselbe Gegenstand.	104
VI. Prozesskostenhilfe	106
1. Verfahrensgebühr	106
2. Bedürftigkeit trotz Haftpflichtversicherung.	107
C. Gerichtliche Tätigkeit in der Berufungsinstanz	109
I. Allgemeines	109
II. Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels.	109
III. Verfahrensgebühr	110
1. Allgemeines.	110
2. Auftrag	110
IV. Terminsgebühr.	111
V. Einigungsgebühr	111

§ 2 Der Gegenstandswert im Verkehrszivilrecht	113
A. Allgemeines	113
B. Außergerichtliche Tätigkeit	115
I. Wertbestimmung	115
1. Erhöhung des Wertes	116
2. Verringerung des Wertes	117
II. Schadenspositionen	118
III. Abrechnungsgrundsätze	124
C. Gerichtliche Tätigkeit	125
I. Wertbestimmung	125
1. Verfahrensgebühr	127
2. Terminsgebühr	128
a) Wertveränderungen	129
b) Erledigung in der Hauptsache	130
3. Einigungsgebühr	131
II. Haupt- und Nebenforderungen	133
III. Schmerzensgeld	133
IV. Rechtsmittel	135
1. Anfechtung der vorläufigen Wertfestsetzung	135
2. Beschwerde gegen die Wertfestsetzung	136
3. Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss	139
4. Beschwerde gegen die Wertfestsetzung für Anwaltsgebühren	141
§ 3 Erstattungsfragen	143
A. Allgemeines	143
B. Anwalt gegen Mandant	144
I. Umfang des Anspruchs	144
1. Allgemeines	144
2. Mehrere Auftraggeber	144
3. Anrechnung	147
II. Differenzgebühr Abrechnungsgrundsätze	148
1. Unterschiedliche Gebührensätze	149
2. Unterschiedliche Erledigungswerte	150
3. Unterschiedliche Gebührensätze und Erledigungswerte	151
III. Differenzgebühr Rationalisierungsabkommen	152
IV. Vorschussanspruch	153
1. Allgemeines	153
2. Vergütungsvereinbarung	153
3. Schuldner	154
4. Höhe	155

V. Abrechnung	156
VI. Geltendmachung	158
1. Festsetzung nach § 11 RVG.	158
2. Honorarklage/Mahnbescheid	160
C. Mandant gegen Schädiger/Versicherer	161
I. Umfang des Anspruchs	161
1. Geltendmachung von Ansprüchen beim Haftpflichtversicherer	162
2. Geltendmachung von Ansprüchen beim Kaskoversicherer . . .	163
3. Geltendmachung von Ansprüchen beim Unfallversicherer . . .	166
4. Hebegebühr	166
5. Streitgenossen	167
6. Mehrere Anwälte für Fahrer, Halter, Versicherer	169
II. Gegenstandswert	171
III. Geltendmachung	173
1. Nur außergerichtliche Tätigkeit	173
2. Auch gerichtliche Tätigkeit	174
a) Allgemeines	174
b) Geschäftsgebühr.	175
c) Terminsgebühr.	177
IV. Auswirkung von Vergütungsvereinbarungen	177
1. Überschreiten der gesetzlichen Gebühren	177
2. Unterschreiten der gesetzlichen Gebühren	178
3. Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG	179
D. Mandant gegen eigenen Versicherer	180
I. Anspruch gegen den Rechtsschutzversicherer	180
1. Versicherungsschutz	180
2. Anspruchsumfang	181
3. Einzelfälle	183
a) Anspruch nur teilweise begründet	183
b) Vergütungsvereinbarung	183
c) Abrechnungsgrundsätze	184
d) Inanspruchnahme der Kaskoversicherung	185
e) Einigungsgebühr	186
f) Hebegebühr.	187
g) Beratung.	188
4. Folgen der Zahlung	188
II. Anspruch gegen den Kaskoversicherer	189
III. Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer	190

§ 4 Verkehrsverwaltungsrecht	193
A. Allgemeines	193
B. Vergütungsvereinbarung	193
C. Abrechnung nach RVG	194
I. Verwaltungsverfahren (bis zum Erlass eines Bescheides)	194
II. Widerspruchsverfahren	196
III. Gerichtliche Tätigkeit	197
§ 5 Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	201
A. Allgemeines	201
B. Verkehrsstrafrecht	201
I. Vergütungsvereinbarung	201
II. Abrechnung nach RVG	202
1. Grundgebühr (Nr. 4100 VV RVG)	202
2. Vorbereitendes Verfahren (Nrn. 4104 f. VV RVG)	203
3. Gerichtliche Tätigkeit in 1. Instanz (Nrn. 4106 f. VV RVG)	204
4. Rechtsmittelinstanzen	205
C. Verkehrsordnungswidrigkeiten	206
I. Vergütungsvereinbarung	206
II. Abrechnung nach RVG	206
1. Grundgebühr (Nr. 5100 VV RVG)	207
2. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (Nrn. 5101 ff. VV RVG)	207
3. Gerichtliche Tätigkeit in 1. Instanz (Nrn. 5107 ff. VV RVG)	208
4. Rechtsbeschwerde	209
§ 6 Vergütungsvereinbarungen	211
A. Allgemeines	211
B. Überschreiten der gesetzlichen Vergütung	211
I. Zulässigkeit	211
II. Berechnung	212
III. Form	214
IV. Rechtsfolgen der Formmängel	215
V. Materielle Voraussetzungen	216
C. Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung	219
I. Zulässigkeit	219
II. Form	219
III. Inhalt	220
D. Gebührenvereinbarung nach § 34 Abs. 1 RVG	220
I. Zulässigkeit	220
II. Form	221
III. Inhalt	221

§ 7 Muster	225
A. Gebührenvereinbarung für Beratung	225
I. Pauschalhonorar	225
II. Zeithonorar	226
III. Vereinbarung der früheren gesetzlichen Gebühren	227
B. Vergütungsvereinbarung für außergerichtliche Vertretung	228
I. Zeithonorar	228
II. Pauschalhonorar	229
C. Einholung einer Kostendeckungszusage	230
D. Geltendmachung der Geschäftsgebühr	231
E. Vorschussanforderung nach § 9 RVG	233
F. Abrechnung nach § 10 RVG	234
G. Abrechnung mit Vorbehalt wg. Teilerledigung	235
H. Antrag nach § 11 RVG	236
I. Honorarklage gegen Mandant	238
Stichwortverzeichnis	241

Literaturverzeichnis

- van Bühren*, Das verkehrsrechtliche Mandat – Band 4: Versicherungsrecht, 3. Auflage 2016 – zit.: *van Bühren*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 4
- van Bühren* (Hrsg.), Handbuch Versicherungsrecht, 7. Auflage 2017 – zit.: *van Bühren (Bearbeiter)*, Handbuch Versicherungsrecht
- van Bühren/Held*, Unfallregulierung, 9. Auflage 2019 – zit.: *van Bühren/Held*, Unfallregulierung
- Burhoff/Volpert*, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Auflage 2021
- Buschbell/Höke*, Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht, 5. Auflage 2020 – zit.: *Buschbell (Bearbeiter)*
- Gebauer/Schneider*, AnwaltKommentar BRAGO, 2002 – zit.: *AnwK-BRAGO (Bearbeiter)*
- Gerold/Schmidt*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 24. Auflage 2019 – zit.: *Gerold/Schmidt (Bearbeiter)*, RVG
- Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert*, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 15. Auflage 2003 – zit.: *Gerold/Schmidt (Bearbeiter)*, BRAGO
- Hansens/Braun/Schneider*, Praxis des Vergütungsrechts, 2. Auflage 2007 – zit.: *Hansens/Braun/Schneider (Bearbeiter)*
- Hartmann/Toussaint*, Kostenrecht, 50. Auflage 2020
- Hartung/Römermann/Schons*, Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 2. Auflage 2006 – zit.: *Hartung/Römermann/Schons (Bearbeiter)*, RVG
- Kindermann*, Gebührenpraxis für Anwälte, 2001
- Mayer/Kroiß*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 7. Auflage 2018 – zit.: *Mayer/Kroiß (Bearbeiter)*, RVG
- Mayer/Kroiß/Teubel*, Das neue Gebührenrecht, 2004
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Auflage 2021 – zit.: *Palandt (Bearbeiter)*, BGB
- Riedel/Sußbauer*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 10. Auflage 2015 – zit.: *Riedel/Sußbauer (Bearbeiter)*, RVG
- Schneider*, Abrechnung in Verkehrssachen nach dem DAV-Abkommen, 2000
- Schneider*, Das verkehrsrechtliche Mandat – Band 2: Verkehrszivilrecht, 8. Auflage 2020 – zit.: *Schneider*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 2
- Schneider*, Die Vergütungsvereinbarung, 2005

Schneider, Fälle und Lösungen zum RVG, 5. Auflage 2019

Schneider/Mock, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, 2004

Schneider/Wolf, AnwaltKommentar Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Auflage 2017 –
zit.: AnwK-RVG (*Bearbeiter*)

Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 41. Auflage 2020 – zit.: Thomas/Putzo
(*Bearbeiter*), ZPO

Tietgens/Nugel, AnwaltFormulare Verkehrszivilrecht, 6. Auflage 2013

Zöllner, Zivilprozessordnung, 33. Auflage 2020 – zit.: Zöllner (*Bearbeiter*), ZPO

§ 1 Die Tätigkeit im Verkehrszivilrecht

A. Außergerichtliche Tätigkeit

I. Einleitung

Die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts im Rahmen des verkehrszivilrechtlichen Mandates, in vielen Fällen eine Unfallregulierung, kann verschiedene Verfahrensstadien umfassen. Will der Mandant unmittelbar nach einem Unfall beispielsweise zunächst wissen, wie er sich zu verhalten hat, ob er für den Unfall (mit-)haftet, wie die Chancen auf Erstattung der Mietwagenkosten für die Dauer der Reparatur seines beschädigten Fahrzeuges bzw. einer Nutzungsschädigung stehen oder ob er für sein Schleudertrauma Schmerzensgeld erhält, so nimmt der Anwalt eine Beratung vor (vgl. Rdn 3 ff.). Eventuell kommt auch die Erstattung eines Gutachtens zu bestimmten klärungsbedürftigen Rechtsfragen durch den Anwalt in Betracht (vgl. Rdn 47 ff.).

Setzt sich das Mandat dann fort, indem der Anwalt zum Zwecke der Regulierung mit dem Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer Kontakt aufnimmt, einzelne Schadenspositionen erörtert, Einsicht in Unfallakten nimmt oder Sachverständigengutachten überprüft, ist der Bereich der außergerichtlichen Vertretung erreicht. Für diese Tätigkeit erhält der Anwalt, wenn die Abrechnung auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erfolgen soll, eine Geschäftsgebühr (vgl. Rdn 49 ff.). Vertritt der Anwalt mehrere Auftraggeber, so ist diese unter bestimmten Voraussetzung – wegen sog. Mehrfachvertretung – erhöht (vgl. Rdn 173 ff.).

Neben der Vergütung für Beratung und Vertretung kann auch eine Einigungsgebühr entstehen, wenn der Anwalt an einer außergerichtlichen Beendigung im Wege eines Vergleiches mitwirkt (vgl. Rdn 144 ff.).

II. Beratung

Führt der Anwalt im Rahmen einer Verkehrsunfallregulierung eine Beratung durch, so richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den folgenden Grundsätzen.

1. Auftrag

Zunächst muss dem Anwalt der Auftrag für eine Beratung erteilt werden. Unter einer Beratung versteht man einen mündlichen oder schriftlichen **Rat** oder eine **Auskunft**. Ein **Rat** ist die Empfehlung des Anwalts, wie sich der Mandant in einer bestimmten tatsächlichen Situation verhalten soll.

5 *Beispiel*

Fahrer F meldet sich telefonisch bei Anwalt A. Er hat gerade ein parkendes Auto angefahren und will nun wissen, ob und wie lange er am Unfallort warten müsse oder ob er nicht einfach seine Visitenkarte auf der Windschutzscheibe befestigen könne.

- 6 Schon bei Übernahme des Auftrags treffen den Anwalt bestimmte Beratungspflichten im Hinblick auf die Kostenfrage. Je nachdem, ob der Mandant nach dem geschilderten Unfallverlauf eine vollständige Regulierung durch den Unfallgegner erwarten kann oder ob ihn ein anteiliges Mitverschulden trifft, muss die Inanspruchnahme der **Vollkaskoversicherung** des Mandanten geprüft werden. Bei einer solchen Fallgestaltung gehört es zu den Pflichten des Anwalts, den Mandanten darüber aufzuklären, dass er die Anwaltskosten für die Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugversicherung selbst zu tragen hat, solange diese sich nicht in Verzug befindet. Auch Rechtsschutzversicherer ersetzen diese Kosten unter diesen Umständen in aller Regel nicht (vgl. § 3 Rdn 142 ff.).¹

a) Abgrenzung zum Gutachtauftrag

- 7 Entscheidend ist bei einem solchen Rat – anders als beim Gutachten – das Ergebnis, nämlich die konkrete abschließende **Verhaltensempfehlung** an den Mandanten. Bei der Auskunft geht es dagegen um die Antwort auf bestimmte Fragen allgemeiner Art. Hierzu gehören beispielsweise Fragen zu einer anwendbaren Rechtsnorm oder zur Zuständigkeit einer Behörde.
- 8 Der Schwerpunkt eines Gutachtens liegt dagegen in der Auseinandersetzung mit rechtlichen Problemen und der Darstellung der entsprechenden Erwägungen, die später ebenfalls in einem Rat münden können, aber nicht müssen. Kommt es dem Mandanten auf die Einzelheiten dieser rechtlichen Erwägungen an, liegt kein Auftrag zur Beratung, sondern zur Gutachtenerstellung vor. Für die Abgrenzung zwischen einem schriftlichen Rat – der auch durchaus eine Begründung enthalten kann – und einem Gutachten ist entscheidend auf die objektiv erkennbaren Wünsche des Mandanten abzustellen.

b) Abgrenzung zum Prozessauftrag

- 9 Der Auftrag kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden. Entscheidend ist, dass vom Anwalt lediglich eine Beratung verlangt wird. Will der Mandant den Anwalt eigentlich als **Prozessbevollmächtigten** für einen Rechtsstreit beauftragen und nimmt er nach einem entsprechenden Rat von diesem Vorhaben Abstand, handelt es sich nicht um eine außergerichtliche Beratung, sondern es entsteht eine Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 VV RVG.

¹ Vgl. van Bühren, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 4, § 1 Rn 5.

Beispiel

10

Fahrer F wendet sich an Anwalt A, damit dieser den Unfallgegner G auf Schadensersatz verklagt. Nach Schilderung des Unfallgeschehens kommt A zu dem Ergebnis, dass F die alleinige Verantwortung für den Unfall trägt und daher eine Klage aussichtslos ist. Er rät F von der Klageerhebung ab, was dieser auch befolgt.

Für diese Tätigkeit kann A, obwohl er der Sache nach eine Beratungsleistung erbracht hat, eine Verfahrensgebühr von 0,8 nach Nrn. 3100, 3101 VV RVG berechnen. Denn sein Auftrag war auf die gerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs gerichtet und wurde vorzeitig beendet.

c) Abgrenzung zum Vertretungsauftrag

Auch von der Vertretung, für die eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG entsteht, ist die Beratung durch Auslegung des konkret erteilten Auftrags abzugrenzen. Soll der Anwalt **gegenüber Dritten** tätig werden, ist dies ein sicheres Indiz für einen Auftrag im Sinne von Teil 2 Abschnitt 3 VV RVG.

11

Beispiel

12

Fahrer F bittet Anwalt A um Prüfung seiner Ersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Dies ist ein Auftrag zu einer Beratung. Soll A dagegen die Ansprüche prüfen, um sie sodann gegenüber dem Versicherer des Unfallgegners geltend zu machen, bezieht sich der Auftrag auf eine außergerichtlichen Vertretung, die eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auslöst.

Die Abgrenzung der Beratung von der Vertretung ist auch deshalb wichtig, weil es für die außergerichtliche Vertretung einen eigenen Gebührentatbestand im Vergütungsverzeichnis gibt, während der Anwalt für die Beratung auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll (vgl. dazu Rdn 17). Darüber hinaus wird die Vergütung für eine Beratung unter Umständen nur bis zu einem in den ARB festgelegten Maximalbetrag vom Rechtsschutzversicherer ersetzt und muss im Übrigen vom Mandanten selbst getragen werden (vgl. § 3 Rdn 129). Zu erwähnen ist jedoch, dass seit 1.1.2021 eine Einigungsgebühr auch bei einer Beratung anfallen kann, wie Vorb. 1 VV RVG klarstellt: „Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren oder einer Gebühr für die Beratung.“

13

Hinweis

14

Aus diesen Gründen ist im Einzelfall bei der Mandatsübernahme sorgfältig zu prüfen, ob sich der Auftrag tatsächlich nur auf eine Beratung bezieht oder nicht vielmehr schon auf eine außergerichtliche Vertretung gerichtet ist.

2. Tätigkeit

- 15 Die Beratungsgebühr entsteht, sobald der Rechtsanwalt einen Auftrag erhält und in Ausführung dieses Auftrags tätig wird. Erledigt sich die Angelegenheit, bevor der Anwalt Rat oder Auskunft erteilen kann, ändert dies an der Entstehung der Gebühr nichts, wenn der Anwalt seine Tätigkeit bereits aufgenommen hat. Denn es kann nicht vom Anwalt verlangt werden, für die Erteilung eines Rates Informationen einzuholen bzw. Recherchen anzustellen, wenn ihm gleichzeitig das Risiko des damit verbundenen Zeitablaufs auferlegt wird. Dass der Anwalt in diesen Fällen ggf. weniger Arbeit hatte, kann im Rahmen der Gebührenhöhe berücksichtigt werden.

16 *Beispiel*

Fahrer F meldet sich telefonisch bei A und teilt mit, er habe einen Unfall mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug gehabt. F möchte wissen, wie er sich zu verhalten habe. Während A noch recherchiert, meldet sich F erneut und teilt nunmehr mit, der gegnerische Fahrer habe ihm einen ausreichenden Barbetrag überlassen und die Angelegenheit sei damit erledigt.

Hier kann A den bereits erbrachten Aufwand für die Beratung in Rechnung stellen, obwohl er den eigentlichen Rat vor Auftragsbeendigung nicht mehr erteilen konnte.

3. Vergütung

- 17 Führt der Anwalt im Rahmen einer Unfallregulierung eine Beratung durch, so gibt es dafür seit dem 1.7.2006 keine eigenen Gebührentatbestände mehr. Vielmehr soll der Anwalt nach § 34 Abs. 1 RVG bei Beratung, Gutachtenerstattung und Mediation auf eine **Gebührenvereinbarung** hinwirken. Trifft er eine solche nicht, erhält er eine Vergütung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Ist der Mandant Verbraucher, so führt die fehlende Gebührenvereinbarung darüber hinaus dazu, dass für die Beratung oder Gutachtenerstellung höchstens 250 EUR berechnet werden können. Für die **Erstberatung** eines Verbrauchers bleibt es – auch nach der RVG-Reform zum 1.1.2021 – weiterhin bei der Kappungsgrenze von 190 EUR.

18 *Hinweis*

Es gilt also bei einer Beratung folgende Prüfungsreihenfolge:

Wurde eine Gebührenvereinbarung getroffen?

(+) Abrechnung nach dieser Vereinbarung

(-) Ist der Mandant Verbraucher?

(+) Erstberatung max. 190 EUR, Beratung/Gutachten max. 250 EUR

(-) Abrechnung nach BGB

Die Maximalgebühr für die Beratung eines **Verbrauchers** (250 EUR) entspricht gerade einmal einer 1,5-Geschäftsgebühr bei einem Streitwert von ca. 2.000 EUR. Bei jeder Beratung eines Verbrauchers, die einen höheren Streitwert aufweist, muss der Anwalt also eine finanzielle Einbuße hinnehmen, wenn er keine Gebührenvereinbarung abgeschlossen hat. Dies ist im Bereich der freien Berufe, bei denen die Tätigkeit nach üblichen Vergütungen bzw. Taxen entlohnt wird, einmalig und aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht zu rechtfertigen. Die Schutzwürdigkeit des Verbrauchers mag zwar im Hinblick auf die Erstberatung bejaht werden, damit er sich mit akzeptablem finanziellem Aufwand einen ungefähren Überblick über die Rechtslage und die Verhaltensalternativen verschaffen kann. Eine (weitergehende) Beratung oder ein schriftliches Gutachten sind jedoch im Hinblick auf die Dauer und die rechtliche Schwierigkeit der Tätigkeit sowie das Haftungsrisiko nicht mit einer Erstberatung zu vergleichen. Der Abschluss einer Gebührenvereinbarung ist daher dringend zu empfehlen, um die vom Gesetzgeber gewollten Vergütungseinbußen zu vermeiden.

19

Hinweis

Da die früher geltende Abrechnung nach dem Gegenstandswert am ehesten den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird, sollte in „Normalfällen“ schlicht die Abrechnung nach der früher geltenden Wertgebühr (0,1 bis 1,0) aus dem jeweiligen Gegenstandswert vereinbart werden, wobei die Bestimmung der konkreten Gebühr unter Beachtung der Grundsätze des § 14 Abs. 1 RVG erfolgt. Alternativ bietet sich die Vereinbarung eines Zeithonorars an (vgl. dazu § 6 Rdn 40 ff.).

20

Doch auch wenn der Mandant kein Verbraucher ist und die Kappungsgrenzen des § 34 Abs. 1 RVG daher nicht eingreifen, ist eine Gebührenvereinbarung unbedingt zu empfehlen. Denn sonst wird die Vergütung des Anwalts nach den Vorschriften des BGB berechnet – eine Vorgehensweise, die ein gehöriges Maß an Unberechenbarkeit in sich birgt. Der Anwaltsvertrag ist zwar ohne Zweifel als entgeltliche Geschäftsbesorgung bzw. im Falle der Gutachtenerstattung als entgeltlicher Werkvertrag einzustufen. Jedoch stellt sich dann das Problem, auf welche „**übliche Vergütung**“ im Rahmen von §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB abzustellen ist. Sicher nicht auf die im Jahre 2006 aufgehobenen Vergütungstatbestände der Nrn. 2100 ff. VV RVG a.F., denn diese sollten nach dem Willen des Gesetzgebers gerade nicht mehr gelten, auch nicht über die „Hintertür“ einer vermeintlich „üblichen Vergütung“.² Es ist zu befürchten, dass in diesem Punkt in Rechtsprechung und Schrifttum weiterhin Unsicherheit bei der Gebührenbestimmung besteht, bis sich

21

² So auch AnwK-RVG (*Onderka/Thiel*), § 34 Rn 94; Mayer/Kroiß (*Winkler*), RVG, § 34 Rn 67 ff.; *Kilian*, BB 2006, 1509; a.A.: AG Stuttgart RVGreport 2014, 304; AG Emmerich AGS 2008, 484; AG Dannenberg AGS 2013, 510.

„übliche Sätze“ eingebürgert bzw. durchgesetzt haben,³ wobei selbst dann noch fraglich sein dürfte, ob diese üblichen Sätze auch den konkreten Einzelfall angemessen honorieren.

22 *Hinweis*

Das Soldan Institut für Anwaltsmanagement veröffentlicht ein jährliches Berufsrechtsbarometer, das u.a. das Preisniveau anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen darstellt. Das Barometer 2017/2018 ergab einen durchschnittlichen bundesweiten Stundensatz von 216 EUR.

- 23 Die bestehenden Unwägbarkeiten sollte der Anwalt durch den Abschluss einer Gebührenvereinbarung vermeiden. Nur er kann beurteilen, was seine Arbeit kostet und welches Honorar daher angemessen ist. Letztlich sollte die Abschaffung der Beratungsgebühren die Anwälte dazu bringen, frühzeitig das offene Gespräch mit dem Mandanten, die Honorierung seiner Tätigkeit betreffend, zu suchen.

4. Anrechnung

- 24 Die Vergütung für eine Beratung ist, soweit nichts anderes mit dem Mandanten vereinbart wurde, auf diejenige Vergütung anzurechnen, die für eine mit der Beratung **zusammenhängende Tätigkeit** entsteht (§ 34 Abs. 2 RVG). Das gilt etwa für die spätere gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung der vom Beratungsauftrag betreffenden Forderung. Das Gesetz lässt für die Anrechnung einen Zusammenhang zwischen der Beratung und der sonstigen Tätigkeit genügen. Dies bedeutet, dass der Gegenstand der sonstigen Tätigkeit mit dem der Beratung innerlich verknüpft sein muss und die beiden Angelegenheiten zeitlich aufeinander folgen müssen.

25 *Beispiel*

Anwalt A berät Fahrer F auftragsgemäß über dessen Ansprüche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall. F bittet A sodann, diese Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Eine besondere Absprache über die Anrechnung wird nicht getroffen.

Hier wird die Vergütung für die Beratung auf die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG angerechnet.

³ Vgl. AG Brühl RVGreport 2009, 460; AG Steinfurth RVGreport 2014, 307; AG Bielefeld AGS 2010, 160. Nach einer Entscheidung des AG Bielefeld (AGS 2010, 160), die auf ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer Freiburg Bezug nimmt, sollte ein Stundensatz von 190 EUR (netto) ein bundesweit ermittelter Durchschnittswert für eine Beratung sein. Derartige Ansätze dürften schon in Anbetracht erheblicher regionaler Unterschiede kaum allgemeingültiger Natur sein. Das AG Siegburg (AGS 2015, 503 – vgl. dazu *Hansens*, zfs 2016, 108) wendet §§ 315, 316 BGB an.

Die **Auslagen** unterliegen dagegen nicht der Anrechnung und können daher immer in voller Höhe verlangt werden. 26

Soweit die nachfolgende Tätigkeit einen **niedrigeren Gegenstandswert** hat, erfolgt die Anrechnung der Beratungsgebühr nur in dieser reduzierten Höhe. Deshalb darf in solchen Fällen nicht vergessen werden, den verbleibenden Teil der Vergütung auch abzurechnen.

Beispiel

27

Der Anwalt berät über Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallgeschehen, wobei er nach § 34 Abs. 1 RVG mit seinem Mandanten die Abrechnung einer 1,0-Gebühr aus dem Wert der durch Gutachten belegten Schadenspositionen (20.000 EUR) vereinbart hat. Die Beratung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund Mithaftung des Mandanten für den Unfall nur ein Teilbetrag von 10.000 EUR gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden soll (durchschnittliche Tätigkeit). Auf die 1,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG aus 10.000 EUR ist eine 1,0-Beratungsgebühr aus 10.000 EUR anzurechnen, denn nur insoweit besteht ein Zusammenhang der Beratung mit der Vertretung. Der darüber hinausgehende Teil der Vergütung ist von der Anrechnung ausgeschlossen.

I. Beratung (Wert: 20.000 EUR)

1. 1,0-Beratungsgebühr gemäß Vereinbarung	822,00 EUR
2. Auslagenpauschale, VV 7002	20,00 EUR
Zwischensumme	842,00 EUR
3. Umsatzsteuer, VV 7008	159,98 EUR
Gesamt	1.001,98 EUR

II. Vertretung (Wert: 10.000 EUR)

1. 1,3-Geschäftsgebühr, VV 2300	798,20 EUR
2. Auslagepauschale, VV 7002	20,00 EUR
./. 1,0-Beratungsgebühr aus 10.000 EUR	– 614,00 EUR
Zwischensumme	204,20 EUR
3. Umsatzsteuer, VV 7008	38,80 EUR
Gesamt	243,00 EUR

Wie oben erwähnt, sieht § 34 Abs. 2 RVG ausdrücklich vor, dass in einer Gebührenvereinbarung die Anrechnung der Beratungsgebühr auf spätere Gebühren ausgeschlossen werden kann. Dieser **Ausschluss der Anrechnung** bedarf wegen § 3a Abs. 1 S. 4 RVG nicht zwingend der Form des § 3a Abs. 1 S. 1 und 2 RVG (Textform), wobei diese allerdings zur Beweisführung dringend zu empfehlen ist. Die Vergütungsvereinbarung ist 28